



DER LANDARBEITER

ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES MIT DEN MITTEILUNGEN
DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

AUSGABE 01 / 2024 - 78. JAHRGANG



(C) BILD: FRANZ KUPFNER

KOLLEKTIV-
VERTRAGS-
VERHANDLUNGEN

SERVICE-
PAUSCHALE
ZURÜCKFORDERN

WICHTIGE WERTE
2024

LANDWIRT-
SCHAFTSTAG
2023

www.lfb.at/tirol ~ www.lak-tirol.at

INHALTSVERZEICHNIS

Meinung aktuell		3
Mitteilung der Landarbeiterkammer		
	Korrektur Artikel Landarbeiterehrungen	4
	Förderungen	5
	Landwirtschaftstag	6
Infos aus der Rechtsabteilung		
	Angehörigenbonus	8
	Familienzeitbonus	9
	Servicepauschalen zurückfordern	10
Kollektivvertragsverhandlungen		
	Waldaufseher	12
	DN von Obst- und Gemüsebaubetrieben	13
	Österr. Bundesforste	13
	Landarbeiter & Gutsangestellte	14
LAK Vollversammlung		15
Altersteilzeit		15
Artikel von Externen		
	Gärtnertipp	16
	Seniorenalltag	18
Pendlerpauschale		19
Wichtige Werte ab 2024 im Überblick		20
Stellenausschreibung Reinigungskraft		22
Damals		23
Kontakt		24



Folgst du uns schon auf Instagram?

Instagram ist eine populäre soziale Plattform für das Teilen von Fotos und Videos. Die App wurde im Jahr 2010 von Kevin Systrom und Mike Krieger entwickelt und später von Facebook übernommen. Nutzer können ihre Fotos und Videos mit Filtern bearbeiten, ihnen Untertitel hinzufügen und sie auf ihrer Profilseite veröffentlichen. Die Beiträge können von anderen Nutzern geliked, kommentiert und geteilt werden.



MEINUNG AKTUELL

VON LANDESSEKRETÄR MAG. JOHANNES SCHWAIGHOFER



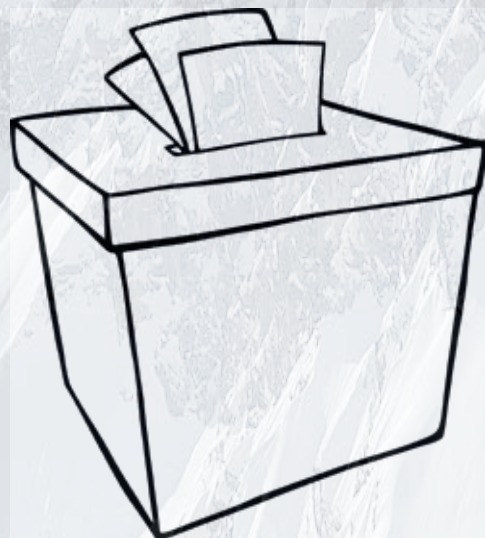
Am 29. Jänner beginnen die AK-Wahlen in Tirol. Eine Wahlbeteiligung von mehr als 30 Prozent gilt als Erfolg. Beim letzten Mal 2019 waren es 33 Prozent, bei der ersten Wahl 1949 fast 70. Obwohl die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder das Wirken der AK sehr schätzen wird, beteiligt sich gegenwärtig nur eine Minderheit am demokratischen Prozess ihrer Willensbildung. Zugabe, die Aufgaben der AK sind gleich wie bei der LAK gesetzlich vorgegeben, diesen kommt sie auch nach und so scheint der Handlungsbedarf für das einzelne Mitglied offensichtlich nicht groß.

Sprung nach Amerika: In der Vorwahl in Iowa triumphiert Ex-Präsident Donald Trump und deklassiert sämtliche seiner republikanischen Mitbewerber. Zugleich sieht er sich mit mehreren Zivil- und v.a. Strafverfahren, u.a. wegen der Vorwürfe der Anstiftung oder Beihilfe zum Aufstand (Sturm auf das Kapitol), Verstoßes gegen ein Anti-Spionage-Gesetz (Mar-a-Lago Geheimdokumente) oder der versuchten Wahlmanipulation (Georgia) konfrontiert. Selbst der Gerichtssaal dient ihm als Wahlkampf Bühne. Unabhängig davon wer das Rennen macht – seine Ankläger noch vor dem Urnengang oder er die Präsidentschaft, um sich im Zweifel selbst zu begnadigen – am 5. November haben die US-Bürgerinnen und Bürger die Wahl, wen sie zum Präsidenten haben wollen. Mit einer ähnlich hohen Wahlbeteiligung wie 2020 darf immerhin gerechnet werden. Sie betrug gut 66 Prozent, so viel wie seit 1900 nicht mehr. Dennoch ging ein Drittel nicht zur Wahl.

Der Schriftsteller Max Frisch notierte in seinem Tagebuch: „Wer sich nicht mit Politik befasst, hat die politische Parteinahme, die er sich ersparen möchte, bereits vollzogen. Er dient der herrschenden Partei.“ Scheinen die Verhältnisse recht klar, nehmen wir als Extrembeispiel die AK-Wahl, wenn Wahlprognose und Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit über-

einstimmen, dann wird die Nichtwahlentscheidung nicht sonderlich bestraft. Die Nichtwählerschaft hat sich mit dem bequemen Status quo offenbar gut arrangiert. Ganz anders aber, wenn ein sehr knappes Rennen ansteht (US-Präsidentschaft) bzw. keine der Parteien sich so recht von den anderen in den Umfragen abzuheben scheint (Deutschland vor der Ampel), dann gleicht die Entscheidung nicht wählen zu gehen dem Roulette. Mit dem Ergebnis muss man jedenfalls leben.

Mit der Europawahl im Juni und der Nationalratswahl spätestens im September finden heuer zwei sehr wichtige Wahlen für uns statt. Ich möchte nicht glauben, dass sich eine Vielzahl lieber dem Roulette preisgibt, als vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Daher bitte ich euch inständig, nachzudenken, sich mit der Politik zu befassen und jedenfalls seine Stimme aktiv zu nützen. Nicht, dass es nach den Wahlen ebenso wie beim Roulette heißt: „Rien ne va plus – Nichts geht mehr.“



(c) Pixabay/ 5566333-1920

KORREKTUR ARTIKEL LANDARBEITEREHRUNGEN

In der letzten Ausgabe sind uns beim Artikel „Landarbeiterehrungen“
leider Fehler passiert.
Hier die Korrektur, wir bitten um Verständnis.



Ausgezeichnet wurden:

45-jährige Dienstzeit:

Achrainer Andreas	Hopfgarten i. B.	Mair Adolf	Scharnitz
Altenweisl Josef	Obertilliach	Mettler Ägydius	Oberndorf i. T.
Bönisch Helmuth	Innsbruck	Ofer Peter	Steinach a. B.
Engel Stefan	Innsbruck	Prantl Franz	Lienz
Erler Hannes	Oberhofen i. I.	Reider Alfred	Abfaltersbach
Hager Anton	Igls	Riedl Johann	Schmirn
Hazibar Erich	Rum	Saurer Ernst	Axams
Herburger Walter	Rum	Schennach Walter	Lermoos
Klimmer Franz	St. Anton a. A.	Weber Karl-Heinz	Oberperfuss
Lengauer Walter	Brandenberg		

35-jährige Dienstzeit:

Fuchs Johann	Hopfgarten i. B.	Neururer Emil	Kaunertal
Gabmair Ernst	Kolsassberg	Nöckl Johann	Schwaz
Hackett Gustav	Kematen	Pedarnig Urban	Schlaiten
Hilber Bernhard	Baumkirchen	Plaikner Daniela	Ampass
Hirnsberger Michael	St. Johann i. T.	Praxmarer Josef	Flaurling
Hofer Wilbirg	Innsbruck	Rainer Joachim	Innsbruck
Juen Engelbert	Kappl	Seymen Hüseyin	Innsbruck
Klocker Hubert	Weerberg	Völlenklee Stefan	Ellbögen
Köferle Susanne	Axams	Wasle Hubert	Elbigenalp
Kruckenhauser Josef	Breitenbach am Inn	Wechner Alois	See
Lechleitner Martin	Hinterhornbach	Weiler Reinhard	Assling
Mair Peter	Trins	Wibmer Barbara	Innsbruck
Melmer Peter	St. Leonhard i. P.	Wörter Johann	St. Ulrich a. P.
Netzer Eva	Zams		



Jubilar der Stadtgemeinde Lienz



Jubilarin der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz



Dipl.-Ing. Lorenz Strickner BSc, ABL
Leiter der Förderungsabteilung

FÖRDERUNG

Die Landarbeiterkammer Tirol gewährt ihren Mitgliedern Zuwendungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk in Form von Lern-, Ausbildungs- und Führerscheinbeihilfen, unverzinslichen Darlehen sowie einmaligen Baubeihilfen. Im Rahmen des Landarbeiter-Eigenheimbaus werden zinslose Darlehen sowie Zuschüsse vergeben.

Die erforderlichen Formulare und Unterlagen sind bei der Förderungsabteilung der Landarbeiterkammer Tirol und auch auf der Homepage erhältlich.



Treueprämien

- Bei einer anrechenbaren, ununterbrochenen Dienstzeit, bei ein und demselben Dienstgeber bzw. Betrieb von **10 Jahren**:
- € 75,00
- Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **25 Jahren**:
- € 175,00
- Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **35 Jahren**:
- € 275,00
- Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **45 Jahren**:
- € 450,00

Landarbeiter-Eigenheimbau

- Zinsenloses Darlehen:**
abhängig von Mitteln und Gesamtbaukosten
- max. € 20.000,00
- Zinsenloses Darlehen für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:**
Einbau Biomasseheizanlagen, Wärmepumpe usw.
- max. € 5.000,00
- Zuschuss:**
- Betrag abhängig von Berufsbild, Einkommens- und Familiensituation zw. € 3.000,00 und € 7.500,00 + € 1.100,00 Erhöhungsbetrag pro Kind

Land- und Forstarbeiterhilfswerk

- Lehrlings-/ Schüler- und Studienbeihilfe:**
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige und deren Kinder pro Schuljahr (ab 9. Schulstufe) bzw. pro Lehrjahr
- Betrag abhängig von Schulstufe, Lehrjahr bzw. Semester bis max. € 300,00
- Aus- und Weiterbildungsbeihilfe:**
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige
- Betrag bis max. € 300,00 bzw. max. 80% der Kurskosten
- Darlehen:**
Zinsenloses Darlehen für Wohnraumbeschaffung, Infrastrukturmaßnahmen, Kreditrückzahlung usw.
- max. € 8.000,00
Nach Abzahlung neuerliche Antragstellung möglich.
- Beihilfen:**
Einmalzahlung bei besonderen Notständen (Todesfall, schwere Erkrankung, Zahnregulierung, etc.)
- Fallbezogene Höhe in Abhängigkeit der Aufwendungen
- Führerscheinbeihilfen:**
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für die Absolvierung des Führerscheins der Klassen „B, F, C und E“ - ausschließlich an Kammerzugehörige
- max. € 300,00

LANDWIRTSCHAFTSTAG 2023

Tiroler Energieholz ist Teil der Lösung

Landwirtschaftstag der LK und der LAK Tirol stand ganz im Zeichen der Energiewende.

Einmal jährlich veranstalten die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer einen gemeinsamen Vormittag zum inhaltlichen Austausch. Zum aktuellen Thema „Herausforderung Energiewende -Fokus Wärme“ referierten neben Gerhard Löffler, Referatsleiter Energiewirtschaft und Beratung vom Land Salzburg auch der Tiroler Forstdirektor Josef Fuchs, Biowärme Tirol-Koordinator Andreas Moser und Simon Klotz, Gemeindeforstaufseher sowie Landesobmann-Stv. der Vereinigung der Waldaufseher und Forstwerte. „Die Land- und Forstwirtschaft ist ein zentraler Schlüssel bei der Energiewende. Umso wichtiger ist es, dass wir den Landwirtschaftstag dazu nutzen, um uns darüber auszutauschen, wie es gelingt, den angestrebten Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zu schaffen“, strich LK-Präsident Josef Hechenberger bei der Begrüßung heraus.



Zu Beginn sprach der Salzburger Referatsleiter Gerhard Löffler über die Notwendigkeit des Ausbaus der Fernwärme: „Energiewende bedeutet zum einen Versorgungssicherheit, zum anderen auch Klimaschutz – sowohl für die Bevölkerung, als auch für die Landwirtschaft. Die Fernwärme ist ein essentieller Baustein der Wärmewende. Nach wie vor wird österreichweit noch rund 60 Prozent russisches Gas bezogen. Jetzt gilt es, die Fernwärmeversorgung rasch auszubauen und dort, wo sie fossil ist, auf erneuerbar umzustellen. Denn ohne Fernwärme werden wir den Umstieg nicht schaffen.“ Forstdirektor Josef Fuchs referierte über das Potential von Biomasse aus den Tiroler Wäldern.

Die größte Steigerungsmöglichkeit sieht er bei Schwachbloche sowie beim Industrieholz: „Unter Einhaltung der Vorratsnachhaltigkeit ergibt sich für den Zeitraum 2024 bis 2033 eine jährliche Gesamtnutzungsmenge von zwei Millionen Erntefestmetern pro Jahr. Zudem haben wir in Tirol hohe Durchforstungsreserven.“ Er nannte darüber hinaus Herausforderungen, deren Entwicklungen nur schwer absehbar sind, wie etwa die Entwicklung von Schadholz, vorhandene Erschließungslücken sowie Regelungen von europäischer Ebene.



Aus der Praxis

Als dritter Vortragender kam Andreas Moser von der Biowärme Tirol zu Wort. Die Biowärme Tirol ist die Arbeitsgemeinschaft der Biomasseheizwerke und Abwärmenetzbetreiber mit derzeit 49 Betreibern von 87 Anlagen. „Gemeinsam werden Kundinnen und Kunden mit erneuerbarer Wärme von ca. 812 GWh/a versorgt – das entspricht einem Jahreswärmebedarf von ca. 53.000 Einfamilienhäusern sowie einer CO₂-Einsparung von ca. 260.000 Tonnen pro Jahr“, so Moser. In diesem Jahr werden ca. 460 Öl- und Gasanlagen durch Betreiber der Biowärme Tirol ersetzt. In Summe beträgt das Investitionsvolumen der Betreiber ca. 29 Millionen Euro. „Ohne Biowärme geht es nicht: Auch, wenn Wasserkraft derzeit in aller Munde ist, so sind auch die Waldbesitzer und Heizwerkbetreiber gemeinsam ein wesentlicher Teil der Energie- und



v.l.n.r. LAK Kammerdirektor Mag. Johannes Schwaighofer, LAK Präsident Andreas Gleirscher, GWA Simon Klotz, Andreas Moser, Gerhard Löffler, Forstdirektor HR DI Josef Fuchs, LK Präsident NR Ing. Josef Hechenberger, LK Kammerdirektor Mag. Ferdinand Grüner

Foto: LK Tirol

Wärmewende in Tirol.“ Direkt aus der Praxis über die Hackgutgenossenschaft Längenfeld berichtete schließlich Simon Klotz. Gegründet 2005 sind die Ziele der Eigentümer, konkret alle neun Agrargemeinschaften von Längenfeld, langfristig wirksame Impulse für die Waldpflege zu setzen, den Brennholzabsatz in der Region zu halten und Lieferungen von Kleinmengen zu ermöglichen. „Auch, wenn der Aufwand höher ist, können wir viele kleine Mengen abwickeln. Die Waldbesitzer nehmen dieses Angebot sehr gerne an“, erklärte Klotz, der aber auch klarstellte, dass „die Zusammenarbeit mit den Heizwerken das Um und Auf ist.“

Impulse für die Zukunft

Im Anschluss an die Vorträge fand ein reger Austausch statt. Die Teilnehmer:innen wiesen auf Themen der Zukunft hin, wie etwa die Formulierung einer Energiestrategie, Schwierigkeiten beim Ausbau von Photovoltaikanlagen und den Ausbau von Nahwärmenetzen, besonders in der Landwirtschaft. Einig waren sich alle Diskutierenden darin, dass das Holz regional vermarktet werden muss. „Nur, wenn wir gemeinsam an allen wichtigen Stellschrauben drehen, können wir die Energiewende schaffen“, schloss LAK-Präsident Andreas Gleirscher die Veranstaltung.

Autor: Andrea Dullnig, LK Tirol

Terminavisio

Die nächste und zugleich 76. Vollversammlung des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes findet am

Montag, dem 18. März 2024 um 09.30 Uhr
im Veranstaltungs- und Kulturzentrum „KiWi“, Dörferstraße 57, 6067 Absam statt.

Wir ersuchen bereits jetzt alle Funktionärinnen und Funktionäre und sonstige interessierte Personen, sich diesen Tag vorzumerken.



Mag.ª Eva Estermann, MA
Rechtsreferentin

(c) Pixabay/ 2492011

AKTUELLE RECHTSTHEMEN

Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus („Pflegebonus“) für Personen, die Angehörige mit mind. Pflegestufe 4 betreuen, beträgt pro Kalenderjahr 1.500 Euro. Für einen Anspruch auf den Bonus müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei spielen die Pflegestufe, die Dauer der Pflege und das Netto-Einkommen pro Monat eine Rolle.

Jene Personen, die nahe Angehörige mit mind. Pflegestufe 4 zu Hause pflegen und sich aufgrund dessen in der Pensionsversicherung begünstigt selbst- oder weiterversichert haben, profitieren ab Juli 2023 von einem neuen Angehörigenbonus („Pflegebonus“). Dieser beträgt 1.500 Euro für das gesamte Kalenderjahr.

Da der Bonus erstmals im Juli ausbezahlt wird, gilt für das Jahr 2023 aliquot die Hälfte des Betrages. Insgesamt sind das also 750 Euro pro Person für das zweite Halbjahr. Ab 2024 wird der Angehörigenbonus in voller Höhe von 1.500 Euro ausgezahlt.

Anspruch und Voraussetzungen

Als Voraussetzungen für den Erhalt des Angehörigenbonus gilt das Vorliegen der Pflegestufe 4 oder höher, sowie die Dauer der Pflege und das Einkommen. Anspruch auf diesen Bonus haben ebenfalls jene Pensionistinnen und Pensionisten, die die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen:

Es wird Pflegegeld in Stufe 4 oder höher bezogen. Die Pflege erfolgt überwiegend seit mind. einem Jahr.

Das Netto-Monatseinkommen des pflegenden Angehörigen darf 1.500 Euro nicht überschreiten.

Der Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung liegt nicht vor.



(c) Pixabay/ 441408

Das Kriterium, dass beide Personen im selben Haushalt leben müssen, wurde im Mai 2023 gestrichen. Damit haben nun auch pflegende Angehörige einen Anspruch auf den Pflegebonus, wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit der zu pflegenden Person leben.

Quelle: Finanz.at

Familienzeitbonus

Bei Geburten ab 01. März 2017 gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Väter, die sich direkt nach der Geburt der Familie widmen (sogenannter „Familienzeitbonus“).

Den Familienzeitbonus (FZB) erhalten Väter, wenn sie Familienzeit in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass sie anlässlich der gerade erfolgten Geburt alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen und sich intensiv und ausschließlich der Familie widmen.

Der FZB muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Beispiel:

- Papamonat (Freistellung anlässlich der Geburt)
- (Mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vereinbarter) Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge
- Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst („Papamonat“)
- Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit samt Abmeldung bei der Sozialversicherung
- Ruhendmeldung des Gewerbes

Achtung

Ein Krankenstand bzw. ein Erholungsurlaub gelten nicht als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Für solche Zeiträume gebührt daher kein FZB.

Bezugsdauer

Die Familienzeit kann wahlweise 28, 29, 30 oder 31 Tage dauern (sogenannter „Familienmonat“). Die gewählte Bezugsdauer des FZB muss mit der in Anspruch genommenen Familienzeit übereinstimmen. Der FZB beträgt für Geburten ab 1. August 2023 47,82 EURO täglich, somit gesamt rund 1.450 EURO.

Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf den Familienzeitbonus besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil, Kind und anderem Elternteil in Österreich
- Ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und dem anderen Elternteil sowie idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Inanspruchnahme der Familienzeit
- Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses vor Bezugsbeginn

- Für Nicht-Österreicher zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz 2005

Erwerbstätigkeitserfordernis

Wer den FZB in Anspruch nehmen will, muss in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor Bezugsbeginn der Leistung durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben. Zeiten der Väterkarenz bzw. Zeiten einer karenzähnlichen Situation von Gewerbebetreibern oder Landwirten bis maximal zum 2. Geburtstag des älteren Kindes sind der Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

In diesem Zeitraum dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen worden sein. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind zulässig. Auch Krankenstand oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung gelten nicht als Unterbrechung.

Nach Ende der Familienzeit muss eine Erwerbstätigkeit tatsächlich wieder ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme einer Väterkarenz gilt als Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Antrag

Der FZB muss beantragt werden. Die Beantragung ist frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes möglich und muss spätestens binnen 121 Tagen (für Geburten bis 31. Oktober 2023 binnen 91 Tagen), ab dem Tag der Geburt erfolgen.

Das ausgefüllte Antragsformular muss mit den entsprechenden Nachweisen (Anlage 1 zum Antragsformular) an die Krankenkasse übermittelt werden, bei der der Vater am letzten Tag vor der Familienzeit als Erwerbstätiger versichert war. Bei der Antragstellung muss die Bezugsdauer des FZB (zwischen 28 und 31 Tagen) verbindlich festgelegt werden. Eine spätere Änderung der gewählten Bezugsdauer ist für Geburten ab 1. November 2023 binnen 182 Tagen ab dem Tag der Geburt unter bestimmten Voraussetzungen einmalig möglich.

Hier geht's zum Antrag.



Quelle: oesterreich.gv.at



Servicepauschalen bei Internet-/Mobilfunkanbietern und Fitnessstudios können zurückgefordert werden

(c) Pixabay/ 4292803

Was ist eine Servicepauschale?

Die meisten Telekom-Anbieter verrechnen neben dem monatlichen Preis zusätzlich eine jährliche Servicepauschale (zB „€ 29,90 jährliche Servicepauschale“). Verbraucher haben Anspruch darauf, dass Anbieter sämtliche Beträge rückwirkend bis 2011 zurückzahlen (gilt auch für Alt-Verträge, die bereits beendet sind).



(c) Pixabay/ 1869306

Daraus ist ableitbar, dass die Servicepauschale als „Extrazahlung“ iSd Art 22 VR-RL einzustufen ist (keine Vorteile/Zusatzleistungen für Kunden; vgl auch „sonstige Kosten“ iSd Art 6 Abs 6 VR-RL).

Der Anbieter muss daher die gesonderte Zustimmungserklärung des Kunden einholen, um die Zahlung wirksam zu vereinbaren („Opt-In“, z.B. durch aktives Anhaken: „Ich stimme ausdrücklich den Zusatzkosten von € 27,00 jährlich zu.“). Diese gesonderte Zustimmungserklärung hat kein Anbieter erfüllt. Daher können Verbraucher die bezahlten Servicepauschalen zurückholen (Art 28 Abs 2 VR-RL, § 879 Abs 3 ABGB).

Was können Sie tun?

Sie können Ihren Anbieter (Drei, A1, Magenta, und auch andere, wie insb. MTEL, ASAK, Kabelplus, usw.) selbst zur Rückzahlung auffordern.

Was ist der rechtliche Hintergrund?

Laut OGH-Urteil (Oberster Gerichtshof - 4 Ob 62/22d und 4 Ob 59/22p vom 18.10.2022) ist die Verrechnung von Servicepauschalen unzulässig. Dieses weitere fixe Entgelt (für wirtschaftlich nicht gesondert werthaltige Leistungen) ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gröblich benachteiligend, das heißt, die Vereinbarung ist unwirksam. Dazu kommt ein bereits im Dezember 2021 ergangenes OGH Urteil (4 Ob 86/21g), das einen Telekom-Anbieter (A1 Telekom Austria AG) zur Einrechnung der Servicepauschale in den monatlichen Gesamtpreis verpflichtet hat.

(c) Pixabay/ 38632



Mustertext

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit haben Sie mir Zusatzkosten verrechnet – als „Servicepauschale“, „jährliche Pauschale“ oder ähnlich bezeichnet (nicht optional und verbrauchsunabhängig und somit für im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundene Leistungen).

Der OGH hat entschieden (4 Ob 59/22p, Rz 53; 4 Ob 62/22d, Rz 58; 3 Ob 155/22y, Rz 57), dass ein solches Entgelt gröblich benachteiligend ist. Die Bestimmung entfällt ersatzlos (vgl. RS0121187; zuletzt: 3 Ob 1/23b; vgl. EuGH C-80/21 bis C-82/21; vgl. auch C-625/21, Rz 34). Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Servicepauschale entgegen § 6c KSchG ohne ausdrückliche Zustimmung festgelegt wurde.

Ich ersuche Sie, alle von mir bezahlten Servicepauschalen samt 4 % Zinsen ab dem jeweiligen Zahlungsdatum binnen 4 Wochen auf mein Konto zu überweisen: [Kontonummer einsetzen].

Diese Aufforderung ist unwiderruflich nicht auf einzelne Kundennummern beschränkt, sondern gilt für sämtliche von mir mit Ihnen (oder Rechtsvorgängern) abgeschlossene (auch für bereits beendete) Verträge.

Sollte eine Überweisung nicht binnen 4 Wochen erfolgen, würde ich einen Anwalt mit der Durchsetzung beauftragen.

*Mit freundlichen Grüßen
[Ihr Name]
[Ihre Adresse]*

Weiters ist im Betreff die Kundennummer mit dem Kundenkennwort anzugeben.

A1 & BOB/ per Mail: impressum@a1.at

3/ per Mail: serviceteam@drei.at

Magenta/ impressum@magenta.at



(c) Pixabay/1015277

Der Mustertext wurde von RA Mag. Matthias Strohmayer (www.servicepauschale.at) zur Verfügung gestellt.

Bei weiteren Fragen können Sie gerne unsere Rechtsabteilung kontaktieren.

Mag.^a Eva Estermann, MA
Tel. 05 92 92 3002

Mag. Markus Steinbacher
Tel. 05 92 92 3006

Warum Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund werden?



Die besten Kollektivverträge in der Land- und Forstwirtschaft Österreichs haben wir in Tirol.
Dies ist nur durch gemeinsame Anstrengung aller gelungen.



Werde daher auch du Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund!

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN

EINIGUNG BEIM KOLLEKTIVVERTRAG DER WALDAUFSEHER



v.l.n.r. Mag. Heubacher Isabella, ÖkR DI Regina Norz, HR DI Josef Fuchs, Romed Giner, Mag. Markus Steinbacher, KR Florian Perle, Vizepräs. WM Josef Stock, Anton Rieser, KaDi Mag. Johannes Schwaighofer, Mag.^a Eva Estermann, MA

Gehaltserhöhung um 9,15 % ab 1. Jänner 2024

Der eigentlichen Kollektivvertragsverhandlung für die Waldaufseher ging eine Arbeitsgruppensitzung u.a. zu den Themen Dienstkleidung, 6. Urlaubswoche ab 43 sowie quartalsweise Auszahlung der Sonderzahlungen am 17. Oktober 2023 voraus. Bei dieser konnte eine Einigung in den genannten Punkten und weitere Klarstellungen erzielt werden. Bei der KV-Verhandlung am 12. Dezember 2023 wurde zudem beschlossen, die Grundsatzvereinbarung aus dem Jahr 2013 einmal mehr anzuwenden, somit also die Verhandlungsergebnisse des öffent-

lichen Dienstes zu übernehmen. Dementsprechend steigen die Gehaltssätze der Waldaufseher ab 1. Jänner 2024 um 9,15 %. Die Familien-, Kinder- sowie Schmutzzulagen wurden ebenso um 9,15 % erhöht.

Auf der Dienstgeberseite bildete das Verhandlungsteam die beiden Chefverhandler ÖkR DI Regina Norz und Romed Giner, Landesforstdirektor HR DI Josef Fuchs und Rechtsreferentin der Landwirtschaftskammer Tirol Mag. Isabella Heubacher. In der Arbeitsgruppe waren für den Tiroler Gemeindeverband auch Präsident Bürgermeister Karl-Josef Schubert sowie Geschäftsführer Mag. Peter Stockhauser dabei. Bei den Dienstnehmern verhandelten Vizepräsident WM Pepi Stock, der Obmann der Vereinigung der Waldaufseher und Forstwerte Tirols Anton Rieser, KR Florian Perle, Kammerdirektor Mag. Johannes Schwaighofer und die Rechtsreferenten der Landarbeiterkammer Tirol Mag. Markus Steinbacher und Mag.^a Eva Estermann, MA.



Die Verhandlungsergebnisse im Detail:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltsansätze (§ 10 Abs. 1) um 9,15 %, kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge.
2. Erhöhung der Zulagen, also Familienzulage (§ 11), Kinderzulage (§ 12) sowie Schmutzzulage (§ 14 Abs. 5) um jeweils 9,15 % kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.
3. Umsetzung der in der Arbeitsgruppe am 17. Oktober 2023 beschlossenen Ergebnisse betreffend Dienstkleidung, erhöhtes Urlaubsausmaß ab vollendeten 43. Lebensjahr, Anpassung Entgeltfortzahlung bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Dienstjahres an das Gesetz, vier halbe Sonderzahlungen anstelle Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuss sowie Korrektur der Gesetzesverweise von LAO auf LAG.
4. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Jänner 2024/12 Monate.

Einigung bei Kollektivverträgen für Dienstnehmer in Obst- und Gemüsebaubetrieben

Neue Löhne mit 1. Jänner 2024

Die KV-Verhandlungen für die Obst- und Gemüsebaubetriebe fanden am 21. Dezember 2023 statt. Die Dienstgeber wurden durch ÖkR DI Regina Norz und Romed Giner, Andreas Norz und Georg Pfurtscheller sowie LK-Rechtsreferentin Mag. Isabella Heubacher vertreten. Für die Dienstnehmer gingen KR Manfred Mair, Kammerdirektor Landessekretär Mag. Johannes Schwaighofer und die LAK-Rechtsreferenten Mag. Markus Steinbacher und Mag.^a Eva Estermann, MA in die Verhandlungen.

Die maßgebliche Inflation betrug im Beobachtungszeitraum 8,3 %. Die Dienstgeberseite argumentierte

u.a. mit dem der Landwirtschaft immanenten Problem, die Produktpreise nicht selber festlegen zu können, sondern die vom Handel angebotenen Preise akzeptieren zu müssen. Diese decken die Produktions- und Lohnkosten laut Dienstgebervertretung aber nur unzureichend ab. Auch die starke Konkurrenz aus Deutschland und die hohen Lohnnebenkosten belasten die Betriebe laut Dienstgebervertreter stark. Dennoch konnte schließlich ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis erzielt werden. Alle Lohnsätze und Lehrlingseinkommen steigen um 8,5 %. Inhaltlich erfolgte lediglich eine geringfügige Anpassung bei der Fälligkeit der Sonderzahlungen, welche nun am Ende der Saison liegt.

Die Verhandlungsergebnisse im Detail:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Stundenlohnsätze aller Lohnkategorien um 8,5 %, kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.
2. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen sowie der Pflichtpraktikantenentschädigungen um 8,5 %, jeweils kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge.
3. § 12 Abs. 4 wird neu gefasst und lautet nunmehr: „Für die während des Kalenderjahres ein- und aus tretenden Dienstnehmer ist der aliquote Teil der Sonderzahlungen mit Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens jedoch mit 31. Dezember,

zur Zahlung fällig.“

4. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Jänner 2024/12 Monate



v.l.n.r. Mag. Isabella Heubacher, ÖkR DI Regina Norz, Georg Pfurtscheller, Romed Giner, Andreas Norz, Manfred Mair, Mag.^a Eva Estermann, MA, KaDi Mag. Johannes Schwaighofer, Mag. Markus Steinbacher

KV-Abschluss Österr. Bundesforste AG

Bei der ersten Verhandlungsrunde am 04.12.2023 zu den Lohn- und Gehaltverhandlungen für die Angestellten und Arbeiter der Österreichischen Bundesforste AG, konnte seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) ein erfolgreicher Abschluss erzielt werden. Die Verhandlungen wurden gemeinsam mit der Gewerkschaft PRO-GE abgehalten.

- Erhöhung aller Gehälter (KV und IST) und Löhne sowie Zulagen um 9,0%
- Arbeiter: Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht.
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 9,0%
- Erhöhung der Entschädigungen für Praktikanten:innen, Ferialangestellte, Ferialarbeiter und

sonstige Aushilfskräfte um 9,0%

- Erhöhung der vollen Tagesdiät von derzeit € 26,40 auf € 60,-- (Dienstreise 5 – 8 Stunden: € 20,--; Dienstreise 8 – 12 Stunden: € 40,--)

sowie Erhöhung der Nächtigungsgebühr von derzeit € 14,50 auf € 30,--

- Das erhöhte Urlaubsausmaß von 6 Wochen gebührt spätestens ab Erreichen des 43. Lebensjahres

- Angestellte: Erhöhung des Pauschalentgeltes für einen „2. Papamonat“ (Karenzurlaub) auf € 600,-- (bisher 500,--)

Geltungstermin: 01. Jänner 2024

Laufzeit: 12 Monate

Einigung bei Kollektivverträgen für Landarbeiter und Gutsangestellte



Löhne und Gehälter um 9 % angehoben

Die hohe Inflation das zweite Jahr in Folge schien schwierige Verhandlungen zu bedeuten. Dennoch konnte in der ersten Verhandlungsrunde am 12. Dezember 2023 ein Ergebnis erzielt werden. Neben der Inflation führten auch inhaltliche Forderungen zu intensiven Diskussionen. Zwar konnte die Dienstnehmerseite ihre Forderung nach einem Zusatzurlaub für Begünstigt Behinderte genauso wenig wie den Anspruch auf kostenlose Beistellung von Arbeits- bzw. Dienstkleidung durchsetzen, doch wurde ein Kompromiss beim geforderten Fahrtkostenzuschuss gefunden. Für geteilte Dienste in öffentlichen Lehranstalten bei Melkern und Stallarbeitern gebührt in Hinkunft ein Fahrtkostenzuschuss sofern die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätte wenigstens 10 Kilometer beträgt. Ausgehend von einer Inflationsrate von 8,7% stellte der Abschluss mit 9 % schließlich beide Verhandlungsseiten zufrieden.

Die Dienstgeber waren durch die Chefverhandler ÖkR DI Regina Norz und Romed Giner sowie LK-Rechtsreferentin Mag. Isabella Heubacher ver-

treten. Bei den Dienstnehmern verhandelten Vizepräsident WM Pepi Stock, die Betriebsräte in den jeweiligen LLA und zwar 1. LO-Stv. KR Martin Ennemoser, EKR Alexandra Schauer, EKR Thomas Moser, Michael Häusle sowie Kammerdirektor Landessekretär Mag. Johannes Schwaighofer und die LAK-Rechtsreferenten Mag. Markus Steinbacher und Mag.^a Eva Estermann, MA.



v.l.n.r. Michael Häusle, EKR Thomas Moser, Mag. Markus Steinbacher, KR Martin Ennemoser, EKR Alexandra Schauer, Vizepräsi. WM Josef Stock, ÖkR DI Regina Norz, Romed Giner, Mag.^a Eva Estermann, MA, Mag. Isabella Heubacher, KaDi Mag. Johannes Schwaighofer

Landarbeiter-Kollektivvertrag:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatslöhne in Anlage I um je 9,0 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
2. Anhebung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne in Anlage I um je 9,0 %, aufgerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.
3. Anhebung der kollektivvertraglichen Entschädigungen für die Lehrlinge und für die Ferialpraktikanten in Anlage I um 9,0 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
4. Die bisherige Anlage I lit. H wird als Anlage I lit. H. lit. a neu bezeichnet.
5. Einführung einer Bestimmung in Anlage I lit. H. lit. b mit folgendem Inhalt:
Müssen zur regelmäßigen Dienstverrichtung bei geteilten Diensten (mindestens acht Stunden) zwei Hin- und Rückfahren vom bzw. zum Arbeitsplatz er-

folgen, so gebührt Melkern bzw. Stallarbeitern an öffentlichen Lehranstalten eine Vergütung einer Hin- und Rückfahrt, sofern die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte mind. zehn Kilometer beträgt. Die Höhe wird wie folgt festgelegt:

Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels (1/12 des Klimatickets Tirol je Monat) zuzüglich 50% des amtlichen Kilometergeldes für max. 50 km für eine Hin- und Rückfahrt (höchstens jedoch ein Betrag von € 266 pro Monat).

Wird ein Fahrzeug vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt, dann steht kein Fahrtkostenzuschuss im Sinne obiger Bestimmung zu.

6. Umbenennung der Lehrlingsentschädigung in Lehrlingseinkommen (§10 Abs. 3).

7. In Kraft treten/Laufzeit: 1. Jänner 2024/12 Monate

Gutsangestellten-Kollektivvertrag:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltssätze um je 9,0 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
2. Anhebung der kollektivvertraglichen Praktikantenentschädigungen um je 9,0 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
3. Anhebung der Dienstaufwandsentschädigung um 9,0 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
4. In Kraft treten/Laufzeit: 1. Jänner 2024/12 Monate

LAK VOLLVERSAMMLUNG

Die 7. Vollversammlung in der laufenden Funktionsperiode fand am 11. Dezember 2023 in Innsbruck statt. Wichtigster Tagesordnungspunkt war der Voranschlag für das Jahr 2024, welcher einstimmig und ohne Enthaltung beschlossen wurde. Ziel ist ein Budgetentwurf, der den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht und die Verwirklichung der gesetzlichen Aufgaben der Landarbeiterkammer ermöglicht. Durch die gestiegenen Zinsen wurde die

Nachfrage nach zinslosen Darlehen 2023 spürbar mehr, weswegen das Förderprogramm in Hinblick auf die langfristige Finanzierbarkeit besonderes Augenmerk erforderte. Glücklicherweise können die Leistungen der LAK besonders auch im Bereich der Förderungen weiterhin ungeschmälert angeboten werden, Änderungen müssen freilich vorbehalten bleiben. Insgesamt geht der Voranschlag von etwa 1 Mio. Euro an Ausgaben für 2024 aus.

ALTERSTEILZEIT



(c) Fotolia/48384248

Block- und Kontinuierliche Variante

Seit dem Jahr 2000 gibt die aus öffentlichen Mitteln geförderte Altersteilzeit, die in zwei Varianten – kontinuierlich oder geblockt – in Anspruch genommen werden kann. Da die geblockte Variante in ihrem Wesen einer vorzeitigen Alterspension entspricht, wird sie nicht weiter aus Mitteln der Versicherungsgemeinschaft finanziert und deren Förderung ab 1. Jänner 2024 schrittweise bis 2029 eingestellt.

einen gleitenden Übergang in die Pension zu ermöglichen. Sie kann fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten und über einen Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Die ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeitszeit zwischen 40 % und 60 % reduzieren können, bekommen 50 % des Entgeltverlustes abgegolten. Im Gegenzug erhalten die ArbeitgeberInnen vom AMS das Altersteilzeitgeld.

Von 2024 bis 2027 wird der abzugeltende Anteil von derzeit 50 % auf 20 % sinken (pro Jahr um 7,5 Prozentpunkte) und danach pro Jahr um 10 Prozentpunkte. Für Altersteilzeitvereinbarungen ab 2029 gebührt somit kein Altersteilzeitgeld mehr. Ermöglicht wird auch eine flexiblere Gestaltung des Arbeitszeitausmaßes über den Zeitraum der Altersteilzeit hinweg. Die Arbeitszeit muss mindestens 20 % und darf höchstens 80 % der vorherigen Normalarbeitszeit betragen. Mit dieser Änderung sollen Schwankungen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von sechs Monaten erlaubt werden, sofern diese insgesamt über die Gesamtlaufzeit hinweg ausgeglichen werden.

Die Altersteilzeit wurde ursprünglich eingeführt, um

Quelle: parlament.gv.at

GÄRTNERTIPP

VON GÄRTNERMEISTER MICHAEL RUECH



Lästige Mitbewohner

So manchen dauert der Winter schon zu lange. Gerne würden wir schon beginnen, Sommerblumen und Gemüse vorzuziehen. Doch leider ist es zum Aussähen für die meisten Samen noch zu früh. Vor allem ist die Weiterkultur, wenn man keinen Wintergarten oder ein beheiztes Glashaus hat, schwierig.

Gerade in der kalten Jahreszeit ist es sehr wichtig viel Gemüse und Obst zu essen, um genügend Abwehrkräfte zu haben. Sehr gut eignen sich da Keimspissen, die wir selbst anziehen können. Sie sind sehr gesund und reich an wertvollem Eiweiß, Vitaminen, Mineralien und Ballaststoffen. Im Fachhandel gibt es zahlreiche Samen, die dafür geeignet sind, denn nur eine Auswahl von Samen eignet sich dafür. Es muss auf jeden Fall unbehandeltes Saatgut sein. Meistens sind es Gemüse- oder Getreidesamen. Die beliebtesten sind z.B. Radieschen, Kresse, Brokkoli, Buchweizen und Sonnenblumen. Die unter dem Namen „Alfalfa“ im Handel angebotenen Samen stammen von der Luzerne (*Medicago sativa*) und benötigen zum Keimen mindestens 7 Tage. Sie enthalten den Giftstoff Canavanin, der so lange benötigt, um abgebaut zu werden. Es ist daher auch wichtig, die Packungsbeilage zu lesen, denn dort steht auch, ob die Samen vor dem Keimen im Wasser eingeweicht werden müssen und wie lange.



Die Samen können ganz einfach auf einem Küchenpapier zum Keimen gebracht werden, es gibt jedoch im Fachhandel eine große Auswahl an dafür geeigneten Keimbehältern. Die Keimlinge sollten nach der Ernte abgewaschen und schnellstmöglich verzehrt werden.

Wie ich in der Überschrift schon erwähnt habe, möchte ich diesmal auch über den Schädlingsbefall an den Zimmerpflanzen schreiben, denn auch ich habe immer wieder Probleme mit dem lästigen Ungeziefer.



Gerade in den Wintermonaten, wo Zimmerpflanzen oft nicht ideale Bedingungen vorfinden, sei es zu trockene Heizungsluft oder Zugluft beim Lüften, auch Lichtmangel ist manchmal ein Problem. Sie sind dann nicht so widerstandsfähig und daher anfälliger gegen Schädlinge und Krankheiten. Man fragt sich auch: wo kommen diese Tiere her? Meistens werden sie über die Erde, in Form von Eiern eingeschleppt, wenn neue Pflanzen angeschafft werden.

Wer kennt sie nicht, die Blattläuse, auch wenn man sie noch nicht sieht, wird man schon durch die verklebte Fensterbank auf sie aufmerksam. Gerne sitzen sie an den Knospen, oder auf der Blattunterseite. Oft genügt es, die Pflanze mit lauwarmem Wasser abzuspritzen, wenn nötig mehrmals wiederholen. Bei starkem Befall wirkt Schmierseife sehr gut. Dazu werden 5g in 1Liter lauwarmem Wasser aufgelöst, in eine Sprühflasche gefüllt und die Pflanze damit besprüht.

Trockene Raumluft ist oft schuld, dass sich Spinnmilben rasant ausbreiten. Man erkennt sie an den silbrig glänzenden Blättern und bei starkem Befall an dem Spinnennetz, das Knospen und Blätter überzieht. Die Tiere sind meist nicht zu sehen, denn sie sind weniger als einen Millimeter groß. Durch Abduschen werden die Tiere entfernt. Ist die Pflanze nicht zu groß, so empfiehlt es sich, einen Plastiksack darüberzustülpen, denn bei feuchter Luft sterben sie rasch ab.

Besonders lästig und schwer zu entfernen sind Wollläuse. Schmetterlingsorchideen werden davon gerne befallen. Mit einem in Spiritus getauchten Pinsel werden die Plagegeister abgewischt.



Wollläuse

Wem ist das nicht schon passiert, dass beim Gießen auf der Erde winzig kleine, weiße Tierchen herumhüpfen. Es sind Springschwänze, die sich von totem Material ernähren. Sie schaden aber der Pflanze nicht, sind also nur lästig. Bekämpfen kann man sie, indem weniger gegossen wird, denn in einer trockenen Erde sterben sie ab. Eine 0,5 cm dicke Quarzsandschicht schafft auch Abhilfe.

Zur Verzweiflung bringen können uns auch die kleinen Fliegen, die die Pflanzen umschwirren und überall in der Wohnung sich verteilen. Es sind meistens Trauermücken, die besonders in den Wintermonaten vermehrt auftreten. Nicht zu verwechseln mit den Obstfliegen, die ähnlich aussehen aber hauptsächlich beim Obst zu finden sind. Trauermücken werden auch meistens mit neuen Pflanzen oder Erde eingeschleppt. Wird dann noch fleißig gegossen, dann fühlen sie sich pudelwohl. Schädlich sind die 2 bis 4 mm großen Tiere nicht, aber sie legen in das feuchte humose Substrat bis zu 200 Eier, aus denen die ca. 5 mm großen Larven schlüpfen. Sie sind glasig/durchsichtig und haben einen schwarzen Kopf. Sie sind die eigentlichen Schädlinge,

denn sie ernähren sich von totem Material und vor allem Pflanzenwurzeln. Gelbe Leimtafeln, die in die Nähe der Pflanzen gehängt werden, helfen da nur bedingt. Es gibt aber einige Hausmittel, mit denen wir sehr wohl gute Erfolge erzielen können.



Da hilft z.B. eine 5 mm Schicht feiner Vogelsand, der die Eiablage erschwert. Backpulver auf die Erde gestreut und angefeuchtet, hilft auch sehr gut. Die Larven nehmen es auf und sterben ab. Ich habe auch gute Erfahrung mit Streichhölzern gemacht, die einfach mit dem Zündteil in die Erde gesteckt werden. Das Wasser löst den Schwefel im Zündholzkopf auf und die Larven sterben ab. Ebenfalls wirkt die Myristinsäure, die im Muskatnusspulver enthalten ist, für die Larve tödlich. Es wird einfach auf die Erde gestreut und angegossen. Bei starkem Befall gibt es im Fachhandel eigene Nematoden (*Steinernema feltiae*), die speziell gegen Trauermückenlarven wirken.



Bildnachweis: Pixabay

SENIORENALLTAG

VON REINHARD WITTING



BESUCH AUS FERNOST

Vor 62 Jahren begann mein Berufsalltag in den Reuttener Textilwerken. Im ersten halben Jahr arbeitete ich mit zwei Japanern zusammen. In der Weihnachtszeit luden wir diese nach Hause ein.

Wenn tagesaktuell wenig zu berichten ist, hat man als Senior stets die Möglichkeit aus der reichen Schatztruhe der Erinnerung über Begebenheiten der Vergangenheit zu berichten. So habe ich mich im Dezember an die Vorweihnachtszeit vor 62 Jahren erinnert.

Im Herbst hatte ich nach dem Besuch der Handelsschule, meinen ersten Arbeitsplatz in den Reuttener Textilwerken, mit ca. 400 Mitarbeitern angetreten. Von diesem damals bedeutenden und großen Betrieb im Bezirk Reutte, ist heute, außer dem damaligen Verwaltungsgebäude nichts mehr vorhanden. Schon mein Großvater und auch mein Vater hatten in der Vorkriegszeit in den Textilwerken gearbeitet. Bei der Einstellung stellte mir Direktor Brandner frei, mich zwischen zwei Möglichkeiten zu entscheiden. Es wurde der Sekretär beim Spinnerei-Betriebsleiter. Dies erschien mir interessanter als die Buchhalterstelle.



Mama, Mr. Inata, Schwester Helga, Mr. Koyama

Mein Arbeitsbeginn fiel genau in die Phase der Umstellung auf neue Spinnmaschinen japanischer Herkunft. Es waren bereits viele nummerierte Kisten

aus Japan eingetroffen und in der Halle des betriebseigenen Elektrizitätswerkes gelagert.

Vorwiegend mit den an den Maschinen beschäftigten Mitarbeiterinnen wurden vorerst die alten Maschinen abgebaut. Zum Zusammenbau der neuen Maschinen kamen aus der japanischen Firma zwei junge Ingenieure: Mr. Inata und Mr. Koyama. Sie blieben in Reutte bis die Maschinen klaglos liefen und die Einschulung der – vorwiegend - weiblichen Mitarbeiter, abgeschlossen war.

So war mein erster, interessanter Arbeitsbereich in der Spinnerei, als Betreuer, Dolmetscher und Organisator zwischen Betrieb und den japanischen Ingenieuren. Für die Japaner war dies ihr erster Auslandseinsatz, wie sie mir erzählten. Unsere Englischkenntnisse ausreichend, sodass wir uns gut verständigen konnten. Interessantes Detail: wenn unsere Sprachkenntnisse nicht ausreichten waren wir drei am Boden, die Japaner in der Hocke und ich knieend – um mit Kreide das Notwendige – besonders technische Details, auf den Boden zu zeichnen.

Durch die tägliche Zusammenarbeit wurden wir ein gutes Team. Auch das Zwischenmenschliche kam nicht zu kurz. So war es verständlich, dass wir – ich, Mama und Schwester - sie in der Vorweihnachtszeit zu uns nach Weißenbach einluden. Gemeinsam verbrachten wir einen schönen Abend und die Zusammenarbeit im Betrieb war anschließend noch harmonischer.

Ich habe diese Zeit vor mehr als 60 Jahren sehr positiv in Erinnerung. Die Arbeiten gingen rasch und gut voran. Die Kisten im Lager wurden immer weniger und die Arbeitsplätze für die Frauen an den neuen Spinnmaschinen waren schließlich auf dem Stand der letzten Technik. Nun konnte eine Frau wesentlich mehr Maschinen bedienen und fehler-

freieres Garn liefern, als dies vorher der Fall war. Dies wurde benötigt, um nach weiteren Arbeitsschritten in der Spulerei und Schlichterei zu verschiedenen Geweben in der danebenliegenden Weberei verarbeitet zu werden.



Die von uns zusammengebauten japanischen Spinnmaschinen.

Bald nach dem Abschluss der Aufstellung der neuen Maschinen ergab es sich, dass ich in das Betriebsbüro der Weberei und Spulerei kam, nachdem mein Chef dorthin wechselte und mich gefragt hatte ob ich mitkommen möchte.

Zurück zu den japanischen Ingenieuren. Sie verließen Reutte und damit Europa nach etwa einem halben Jahr. Diese Zeit hatten sie in Reutte mit wenig Kontakt zu ihren Familien verbracht (Handy gab es damals noch nicht). Nachher habe ich nichts mehr von ihnen gehört. Trotzdem ist diese Begegnung auch nach mehr als sechs Jahrzehnten noch gut bei mir abgespeichert, zumal es für diese Zeit und mich ungewöhnlich war, heute wäre das wohl nichts mehr Besonderes.

PENDLERPAUSCHALE (PP)

Kleines PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20-40 km	jährlich	696,00 EUR
	monatlich	58,00 EUR
40-60 km	jährlich	1.356,00 EUR
	monatlich	113,00 EUR
über 60 km	jährlich	2.016,00 EUR
	monatlich	168,00 EUR

Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2-20 km	jährlich	372,00 EUR
	monatlich	31,00 EUR
20-40 km	jährlich	1.476,00 EUR
	monatlich	123,00 EUR
40-60 km	jährlich	2.568,00 EUR
	monatlich	214,00 EUR
über 60 km	jährlich	3.672,00 EUR
	monatlich	306,00 EUR

Unzumutbarkeit liegt vor ...

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über

die Unzumutbarkeit der Benützung öffentl. Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kfz-Steuer wegen Behinderung vorliegt.

-bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Min., ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar.
- bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Min. ist auf die entfernungs-abhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, max. jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentl. Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.

Weitere Informationen zur Pendlerpauschale finden Sie online auf der Homepage des Finanzministeriums.

Pendlerrechner





(C) PIXABAY/2724241

Wichtige Werte ab 2024 im Überblick

Pensionsversicherung

Für das Jahr 2024 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung:

bis EUR 5.670,00	9,7 %
ab EUR 5.670,01	EUR 567,45

Ausgleichszulagenrichtsätze („Mindestpensionen“)

Für alleinstehende Pensionsberechtigte und für Witwen (Witwer) **€ 1.217,96**

für alleinstehende Pensionsberechtigte mit mindestens **360** Beitragsmonaten der Pflichtversicherung **€ 1.325,24**

mit mindestens **480** Beitragsmonaten der Pflichtversicherung **€ 1.583,22**

für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben **€ 1.921,46**

für Halbwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 447,97**

nach Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 796,06**

für Vollwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 672,64**

nach Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 1.217,96**

Für Pensionsberechtigte aus eigener Versicherung erhöht sich der Ausgleichszulagenrichtsatz für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (**€ 447,97**) nicht erreicht, um **€ 187,93**.

Einkaufskosten für Schulzeiten

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 einheitlich geregelt und belaufen sich die Kosten ab 01.01.2024 für jeden Ersatzmonat des Besuches einer mittleren/höheren Schule oder Hochschule auf **€ 1.381,68**.



(c) Pixabay/ 1020096

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

Im Jahr 2024 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

Monatliche Beitragsgrundlage Versicherungsanteil:

bis € 1.951,00	0 %
über € 1.951,01 bis € 2.128,00	1 %
über € 2.128,01 bis € 2.306,00	2 %
über € 2.306,01	3 %

Unfallversicherung

Die Renten aus der Unfallversicherung werden ab 01.01.2024 um **9,7 %** erhöht.



(c) Pixabay/1821429

Pflegegeld

Die Pflegegeldsätze nach dem Pflegegeldgesetz zum 01.01.2024 betragen:

Pflegegeldstufe 1:	€ 192,00
Pflegegeldstufe 2:	€ 354,00
Pflegegeldstufe 3:	€ 551,60
Pflegegeldstufe 4:	€ 827,10
Pflegegeldstufe 5:	€ 1.123,50
Pflegegeldstufe 6:	€ 1.568,90
Pflegegeldstufe 7:	€ 2.061,80



(c) Pixabay/1328802



(c) Pixelio/ 3725131-1920

Heilbehelfe - Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2024 mindestens € **40,40**.



(c) Pixabay/1328802

Rezeptgebühr/e-card

Die Höhe des Service-Entgelts für die e-card beträgt für das Jahr 2024 € **13,80** und wird im November 2025 eingehoben. Die Rezeptgebühr beträgt ab 1. Jänner 2024 € **7,10**.

Auf Antrag bei der ÖGK können Sie sich von der Rezeptgebühr befreien lassen, wenn Ihr Einkommen unter der Grenze von 1.217,96 Euro liegt. Leben Sie im gemeinsamen Haushalt mit Ihrem/Ihrer Partner:in, liegt die Grenze für das gemeinsame Partner:inneneinkommen bei 1.921,46 Euro.

Wenn Sie durch Krankheiten überdurchschnittlich hohe Ausgaben haben, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 1.400,65 Euro bzw. bei einem Partner:inneneinkommen auf 2.209,68 Euro. Alle Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind unter 24 Jahren, das selbst ein Einkommen von weniger als 447,97 Euro hat, um 187,93 Euro.

Bei der Prüfung, ob Ihr Einkommen oder das gemeinsame Partner:inneneinkommen die Grenze überschreitet, wird auch das Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen mit 12,5 % berücksichtigt.

Geringfügigkeitsgrenze (Versicherungsgrenze)

monatlich € 518,44

Höchstbeitragsgrundlagen

a) monatlich € 6.060,00

b) täglich € 202,00

Kinderbetreuungsgeld

Pauschalsystem

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind etwa 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil beziehungsweise von 456 bis 1.063 Tagen (das sind etwa 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

Von der jeweils gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

In der kürzesten „Variante“ beträgt das Kinderbetreuungsgeld 39,33 Euro täglich und in der längs-

ten „Variante“ 16,87 Euro täglich, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (KBG) hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld steht in folgender Ausgestaltung zur Verfügung:

Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Bezugshöhe:

80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal 76,60 Euro täglich (rund 2.300 Euro monatlich)

STELLENAUSSCHREIBUNG REINIGUNGSKRAFT



(c) Pixabay/1756281

Wir suchen zum sofortigen Eintritt eine **Reinigungskraft** (m/w/d) in Teilzeit, +/- 10 Stunden pro Woche.

Bereiche und Kompetenzen:

- Möglichst tägliche Reinigung der Büroräumlichkeiten der Landarbeiterkammer

Was wir bieten:

- viel Autonomie und Selbstständigkeit
- flexible Arbeitszeiten ohne Wochenendarbeit und Nachtschichten
- Attraktive Sozialleistungen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Essensgutscheine) und mitarbeiterfreundliches Dienstrecht
- Dienstrechtliches Mindestgehalt bei Vollzeitbeschäftigung: EUR 2.192,- brutto pro Monat (Stufe 1, allfällige Vordienstzeiten werden angerechnet), die Überzahlung wird bei einem gemeinsamen Gespräch festgelegt.

Die Bewerbungsfrist endet am 23. Februar 2024.

Bitte schicken Sie die Bewerbung an
johannes.schwaighofer@lk-tirol.at
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Allen Leuten recht getan ...!

Artikel von der Ausgabe Nr. 05/1948

Dass der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund noch nicht alles erreicht hat, was wünschenswert und notwendig wäre, wissen wir alle nur zu gut. Aber gerade deshalb heißt es jetzt, weiterarbeiten; denn niemanden wird etwas geschenkt! Aber, lieber Freund aus Fieberbrunn, wie du dir eine Organisation vorstellst, so geht es doch wieder nicht. Dass du 100 Stunden in der Woche arbeiten musst, glauben wir beim besten Willen nicht. Und wenn es wirklich der Fall wäre, dann hättest du dich jederzeit an uns wenden können und man hätte der Sache nachgehen können. Denn damit geben wir dir ja recht; 100 Stunden Arbeitszeit in der Woche ist zu viel und ist auch in der Landwirtschaft nicht notwendig.



(c) Pixabay/436498

Aber wenn du uns deine Beschwerden nicht sagst, können wir auch nichts dagegen tun. Dass wir dir deinen an uns übersandten „Artikel“ bezahlen, kannst du von uns allerdings beim besten Willen nicht verlangen. Denn das Geld, das wir dir dafür

zahlen würden, müssten wir aus den Mitgliedsbeiträgen deiner Berufskollegen nehmen. Überdies könnten wir dir gar nichts bezahlen, da du uns deinen Namen nicht verraten hast. Also: Das nächste Mal sage uns ruhig, wer du bist und rede die Sache mit uns aus; dann wird man dir helfen und Auskunft geben können!

Euch zwei „Abtrünnigen“ aus Obernberg am Brenner sei gesagt, dass wir keine neue Partei gegründet haben, noch auch beabsichtigen, eine solche zu gründen. Daher bezahlt ihr auch keine „nutzlosen Parteigelder“. Wo ihr die Information her habt, dass wir sagen: „So und so viel muss jeder kriegen, sonst streiten wir!“, das wissen wir nicht. Jedenfalls hat unser Bund einen solchen Standpunkt nie angenommen!

Wir glauben, dass ihr auch wieder zu unserem Bund zurückfinden werdet, und raten euch - bisher habt ihr dies anscheinend noch nicht getan - , unsere Zeitungen nochmals zur Hand zu nehmen und genauer durchzulesen!



(c) Pixabay/5118010





LAK KAMMERPRÄSIDENT UND LANDESOBMANN DES TLFAB

Andreas Gleirscher

Mobil: 0664/839 89 10

E-Mail: andreas.gleirscher@lk-tirol.at



LAK KAMMERDIREKTOR UND LANDESSEKRETÄR DES TLFAB

Mag. Johannes Schwaighofer

Tel.: 05 92 92/ DW 3001

E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at

Mobil: 0660 347 76 46



TIROLER LAND UND FORSTARBEITERBUND

Margit Unsinn

Tel.: 05 92 92/ DW 3010

E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung



KAMMERDIREKTION

Kristina Oettl

Tel.: 05 92 92/ DW 3000

E-Mail: lak@lk-tirol.at

Assistentin, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt



RECHTSABTEILUNG

Mag. Markus Steinbacher

Tel.: 05 92 92/ DW 3006

E-Mail: markus.steinbacher@lk-tirol.at

Mobil: 0664 253 70 17

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



Mag.ª Eva Estermann, MA

Tel.: 05 92 92/ DW 3002

E-Mail: eva.estermann@lk-tirol.at

Mobil: 0664 6025 98 3002

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



LEITER DER FÖRDERUNGSABTEILUNG

DI Lorenz Strickner, BSc, ABL

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: lorenz.strickner@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSREFERENTIN

Andrea Hauser, BEd.

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3004

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSABTEILUNG

Barbara Frech

Tel.: 05 92 92/ DW 3004

E-Mail: barbara.frech@lk-tirol.at

Sekretariat



ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN

Brigitte Redolfi

Tel.: 05 92 92/ DW 3005

E-Mail: brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung

*Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
„Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich
Ende Februar 2024.*

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Alle Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der LAK Tirol

**P.b.b. Österreichische Post AG I MZ I 02Z030216M
TLFAB I 6020 Innsbruck I Brixner Straße 1**

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes
Medieninhaber: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck.
Unternehmensgegenstand: Herstellung und Verbreitung des Mitteilungsblattes „Der Landarbeiter“. Geschäftsführer und Chefredakteur: Mag. Johannes Schwaighofer
Mitglieder des Vorstandes: Andreas Gleirscher, Martin Ennemoser, Josef Stock, Thomas Tschiderer, Johannes Mark, Heinrich Moser, Ing. Helmut Lang, Peter Kofler, Anton Schellhorn, Richard Soder, Deuschmann Andreas, Ing. Verena Unterkircher, Susanne Schöpf, Veronika Stafler, Ing. Pichler Manuel
Anschrift für alle: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Blattlinie: Die Blattlinie entspricht den Satzungen des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes.

